



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Musikverein Eichenau e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eichenau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 40096 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Musik.
2. Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung von Übungsproben
 - der Durchführung von Musikveranstaltungen und der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
 - der Ausbildung und Heranziehung von musikbegeisterten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband „Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die ehrenamtliche Tätigkeit unter Beachtung steuerlicher Grundsätze eine angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Es gibt Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker in den Ensembles des Vereins, Musizierende in Ausbildung, Ausbilder sowie Mitglieder des Vereins nach § 8 und § 9 dieser Satzung.
3. Fördermitglieder sind Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben; sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

5. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge etc.) an.
7. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 2 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Aktive Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Mitgliedsbeiträge sind im Januar für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten jeweils einzeln, weitere Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren schriftlich gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, sofern nicht turnusmäßig der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.
5. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) Dem Ausbildungsleiter
 - b) Dem Veranstaltungsleiter
 - c) Dem Pressereferenten
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Beirat wirkt bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mit.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus wichtigem Grund vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied zu wählen, sofern nicht turnusmäßig der gesamte Beirat neu zu wählen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
 - Entlastung des Vorstands
 - abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse nach § 4 und § 5 dieser Satzung
 - Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Geplante Satzungsänderungen sind der Einladung beizufügen. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an eine vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse zu senden. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vereins. Nimmt dieser nicht an der Versammlung teil, leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Versammlung. Nimmt auch dieser nicht an der Versammlung teil, so obliegt die Versammlungsleitung dem Schatzmeister.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält keiner der Bewerber für ein Amt als Vorstand, Beirat oder Kassenprüfer im 1. Wahlgang die Stimmenmehrheit, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Lediglich die Abstimmung über die Wahl zum Vorstand nach § 8 dieser Satzung hat immer schriftlich zu erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung und die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsvorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege der Musik im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.09.2015 neu gefasst und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.